



# Gemeinde Obersiggenthal

## Gemeinderat

---

Nussbaumen, 31. Januar 2011

### **Bericht und Antrag an den Einwohnerrat**

**GK 2010/34**

### **Motion Ueli Zulauf (SP) vom 8. Juni 2010 betreffend Termin der Kommunalwahlen**

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Eine Zusammenlegung der Kommunalwahlen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind aufgrund der gesetzlichen Fristen und Abhängigkeiten mit anderen Terminen nur wenige Wochenenden möglich. Für die Festlegung der Termine ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat befürwortet die Durchführung der gemeinsamen Kommunalwahlen an einem Blankotermin des Bundes. Voraussichtlich sind die Erneuerungswahlen für die nächste Amtsperiode am 22. September 2013.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1 Der vorliegende Bericht des Gemeinderates wird gutgeheissen.**
- 2 Das Postulat von Ueli Zulauf (SP) vom 8. Juni 2010 wird von der Kontrolle abgeschrieben.**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Ausgangslage

Ueli Zulauf beantragt mit Motion vom 8. Juni 2010 im Hinblick auf die Kommunalwahlen 2013

- den ersten Wahlgang der Exekutivwahlen (Gemeinderat, Schulpflege, Steuerkommission) sowie die Einwohnerratswahlen auf den gleichen Termin festzusetzen,
- den Einwohnerrat darüber entscheiden zu lassen, ob dieser Urnengang an einem eidgenössischen/kantonalen oder an einem separaten Abstimmungstermin stattfindet.

Zwischen Exekutiv- und Legislativwahlen bestehe ein klarer Zusammenhang. Die Bürgerinnen und Bürger würden wahrnehmen, dass es um ein einziges Thema geht, die Bestellung der kommunalen Behörden. Dem soll Rechnung getragen werden, indem die Wahlgänge in kompakter Form an einem Termin stattfinden. In den meisten Kantonen und Gemeinden ist dies seit Langem gängige Praxis.

Für die Parteien sei die Zusammenlegung von Vorteil. Sie können den Werbeaufwand bündeln und Kosten sparen. Ob Gemeindewahlen und eidgenössische/kantonale Urnengänge zur gleichen Zeit stattfinden sollen, werde sehr kontrovers beurteilt. Darum schlägt Ueli Zulauf vor, den Einwohnerrat entscheiden zu lassen. Die RepräsentantInnen des Volkes sollen darüber entscheiden, welches der beiden folgenden Hauptargumente stärker gewichtet werden soll:

Für einen separaten Termin spreche	Es gilt zu verhindern, dass die Gemeindewahlen beeinflusst werden durch nationale Abstimmungskampagnen, die dank elektronischer Medien hohe Beachtung finden und bestimmte Bevölkerungsgruppen stark mobilisieren. Die kommunalen Wahlen gehen im Getöse nationaler Kampagnen völlig unter.
Für einen Wahltermin an einem eidg. kant. Abstimmungstermin spreche:	Ein gemeinsamer Abstimmungs- und Wahltermin kommt den Stimmberechtigten entgegen, weil sie mehrere Entscheidungen zum gleichen Zeitpunkt treffen können. Den Stimmenden wird ein zusätzlicher Urnengang erspart und die Gemeinde hat weniger Arbeits- und Kostenaufwand. Auch das Argument der voraussichtlich tieferen Wahlbeteiligung bei einem separaten Urnengang ist zu beachten.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 13 Ziff. 1 lit. a) des Gesetzes über die politischen Rechte vom 10. März 1992 (GPR) ordnet der Regierungsrat die periodischen Wahlen in Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden, somit auch die Gemeinderats- und Einwohnerratswahlen, an. Der Regierungsrat legt einen Zeitrahmen fest. Bei der letzten Erneuerungswahl mussten die Wahlen zwischen dem 17. Mai 2009 und dem 20. Dezember 2009 durchgeführt werden. Die Gemeinden können die genauen Wahltermine somit selber festsetzen. Für die Bekanntgabe der Termine der periodischen Gemeindewahlen ist gemäss § 14 Abs. 2 GPR der Gemeinderat zuständig.

Der Grosse Rat hat das Gesetz über die politischen Rechte am 1. Juli 2008 in verschiedenen Punkten geändert. Die Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 25. November 1992 (VGPR, SAR 131.111) wurde vom Regierungsrat angepasst. Diese Änderungen traten am 1. Januar 2009 in Kraft. Für die Gemeinden ist insbesondere die Änderung von § 20 GPR und § 29 VGPR betreffend Öffnung der Urnen von Bedeutung.

*§ 20 GPR, Öffnung der Urnen (gültig seit 1. Januar 2009)*

- 1 Die Urnen dürfen erst am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag geöffnet werden.
- 2 Das Wahlbüro darf bei Verhältniswahlen und bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen von Ständerat bzw. Regierungsrat die Urnen am Vortag des Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstags öffnen und mit der Auszählung beginnen.

3 Bei Mehrheitswahlen in Kanton, Bezirk und Kreis sowie Abstimmungen über eidgenössische und kantonale Vorlagen kann die zuständige Stelle die Urnenöffnung sowie den Beginn der Stimmenauszählung am Vortag des Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstags bewilligen.

4 Der Regierungsrat kann einer Gemeinde auf Gesuch hin bewilligen, vor dem Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag in getrennten Arbeitsschritten

a) die Antwortkuverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelkuverts zu separieren,

b) die Stimmzettelkuverts zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne zu legen.

5 Bei vorzeitiger Urnenöffnung haben alle im Wahlbüro tätigen Personen das Gebot der Amtsverschwiegenheit zu beachten und insbesondere Zwischenergebnisse geheim zu halten.

§ 29 VGPR, Öffnung der Urnen

(gültig seit 1. Januar 2009)

1 Sind die Urnenöffnung und die Auszählung der Stimmen schon am Vortag möglich, hat das Wahlbüro alle für die Geheimhaltung der Ergebnisse notwendigen Vorkehren zu treffen.

2 Bei einer vorzeitigen Urnenöffnung gemäss § 20 Abs. 4 GPR werden mit der Bewilligung die allenfalls erforderlichen Auflagen festgelegt.

Auch mit der neuen Formulierung von § 20 GPR darf bei einer gleichzeitigen Wahl von Einwohnerrat und Gemeinderat erst am Sonntag mit der Ermittlung der Ergebnisse der Gemeinderatswahlen begonnen werden. Am Sonntag kommen in der Regel noch eine Anzahl eidgenössische und kantonale Vorlagen dazu. Die erlaubten Vorbereitungsarbeiten gemäss § 20 Abs. 4 GPR bringen nur eine bescheidene Zeitersparnis. Zeitintensiv sind die Bereinigung der Wahlzettel und die Erfassung am Bildschirm.

Aktenauflage	Nr. 1	Gesetz über die politischen Rechte GPR (SAR 131.100)
	Nr. 2	Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte VGPR (SAR 131.111)

### 3 Organisation des Wahlbüros

Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse ist das Wahlbüro zuständig. Dem Wahlbüro gehören von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeinderates und 15 vom Einwohnerrat gewählte Mitglieder an (11 ordentliche Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder). Je nach Umfang der Wahl bzw. Abstimmung wird das Wahlbüro mit einer grossen Anzahl freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ergänzt.

Das Wahlbüro wird bei Majorzwahlen und insbesondere bei Verhältniswahlen (Nationalrat, Grossrat, Einwohnerrat) erheblich vergrössert. Üblicherweise wird mit der Auszählung bei Verhältniswahlverfahren am Samstag begonnen, so dass am Sonntag bereits relativ früh das Resultat veröffentlicht werden kann. Nachdem aufgrund der Wahlfälschung 2006 die kommunalen Majorzwahlen wiederholt werden mussten, fand am 27. November 2005 bereits eine gemeinsame Wahl des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie der Schulpflege statt. Die Belastung des Wahlbüros hat sich dadurch wesentlich erhöht. Die Resultate standen erst gegen Abend zur Verfügung.

Bei den Verhältniswahlen der letzten vier Jahren wurden je nach Aufwand zwischen 15 und 20 zusätzliche Personen im Wahlbüro für die Erfassung der Wahlzettel am Bildschirm eingesetzt.

Nach Ansicht des Wahlbüros ist für Obersiggenthal die Durchführung einer gemeinsamen Wahl organisatorisch möglich. Bei der Auszählung kann am Samstag mit den Einwohnerratswahlen begonnen werden. Mit der Auszählung der Majorzwahlen darf erst am Sonntag begonnen werden, wobei zuerst eidgenössische und kantonale Vorlagen ausgezählt würden. Selbstverständlich werden einige Arbeitsschritte parallel vorgenommen. Mit der Bekanntgabe von Resultaten kann erst gegen den späteren Nachmittag gerechnet werden.

### Mögliche Wahldaten

Bei einer Zusammenlegung der Gemeinderats- und Einwohnerratswahl müssten diese am 22. September oder im Oktober 2013 durchgeführt werden. Ein späteres Datum ist nicht möglich, weil für die Gemeinderatswahlen Fristen zu berücksichtigen sind (u.a. allfälliger 2. Wahlgang).

Im September ist kein separater Wahlgang möglich, da dies mit den Zustell- und Rücksendungen der im September stattfindenden Abstimmung kollidieren würde. Ein Wahlgang im August scheint kaum Sinn zu machen, müssten die Wahlunterlagen noch in den Sommerferien bereitgestellt und versandfertig gemacht werden.

Blankotermine des Bundes

22. September 2013  
24. November 2013

Mögliche freie Wahltermine für Kommunalwahlen

13. Oktober 2013 (Ende Herbstferien)  
20. Oktober 2013  
27. Oktober 2013

Versandfristen für Abstimmungsunterlagen

– Eidg. Abstimmungen	3 Wochen	
– Kant. Abstimmungen	3 Wochen	§ 16 Abs. 1 GPR
– Kommunale Abstimmungen	14 Tage	§ 16 Abs- 2 GPR
– Stimm- und Wahlzettel	10 Tage	§ 16 Abs. 3 GPR

### 3 Argumente für oder gegen einen separaten Wahltag

Eine Häufung von Abstimmungen und Wahlen wird von den Stimmbürgern nicht gern gesehen. Die Gefahr einer „Abstimmungsmüdigkeit“ ist vorhanden, so dass aus Sicht des Gemeinderates nicht ein zusätzlicher Abstimmungstag festgelegt werden sollte. Mit der Festlegung eines Termins ausserhalb der kantonalen und eidgenössischen Termine, werden ausserdem Mehrkosten verursacht. Allein die Kosten für den zusätzlichen Versand (Einpacken arwo, Portokosten) machen einen Betrag von rund 5'000 Franken aus. Je nach Stimmbeteiligung fallen zudem Mehrkosten von rund 2 - 4'000 Franken für den Personalaufwand des Wahlbüros an.

### 4 Zusammenfassung

Eine gemeinsame Durchführung der kommunalen Wahlen (Legislative und Exekutive) ist grundsätzlich möglich. Dies führt zu einem grösseren Aufwand für das Wahlbüro. Die Wahlergebnisse können erst verspätet veröffentlicht werden.

Für die Festlegung der Wahltermine ist der Gemeinderat zuständig. Soweit als möglich, nimmt der Gemeinderat dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse der Stimmbürger und der Parteien.

Der Gemeinderat befürwortet die Durchführung der gemeinsamen Kommunalwahlen an einem Blankotermine des Bundes, für die nächste Amtsperiode also am 22. September 2013.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Max Läng

Anton Meier